

# Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht

Band 3  
N – Z

Herausgegeben von  
Axel Frhr. v. Campenhausen  
Ilona Riedel-Spangenberg  
P. Reinhold Sebott SJ

unter Mitarbeit von  
Michael Ganster  
und  
Heribert Hallermann

2004  
Ferdinand Schöningh  
Paderborn · München · Wien · Zürich

## Seligpreisungsverfahren

1. *Begriff*: Das S. bildet die Vorstufe des → Heiligpreisungsverfahrens. Der → Papst erlaubt nach einem ordentlichen Prozessverfahren in einem hoheitlichen Akt eine nach Ort (Heimatbistum, Ordensgemeinschaft) u. Umfang beschränkte liturgische Verehrung eines Dieners Gottes. Der Seligsprechung eignet kein unfehlbarer Charakter. Den Seliggesprochenen steht zudem auf Bildern die Gloriole, nicht aber der Nimbus zu.

2. *Gesch.*: Der Ursprung des S. geht mit den Anfängen u. der Entwicklung des Heiligpreisungsverfahrens einher. P. Alexander III. entschied 1171, z. Verehrung eines Heiligen bedürfe es der päpstlichen Ermächtigung (lib. extra X 3,45), obwohl manche → Bf. weiterhin den Kult eines Dieners Gottes & estatteten. Durch das Breve *Coelestis Hierusalem* v. 5.7.1634 (Fontes CIC n. 213) erließ P. Urban VIII. gesetzliche Bestimmungen, die das gesamte Kanonisationsverfahren grundlegend erneuerten: Die v. P. Alexander III. kirchlich u. öff. Verehrten bleiben es auch in Zukunft, ferner diejenigen, die in der Zeit v. Alexander III. bis z. Dekret Gregors IX. 1234 sich einer solchen Verehrung erfreuten; für letztere kann die ausdrückliche Genehmigung in Rom ersucht werden. Für die Zukunft darf niemand v. Beendigung eines eigentlichen Prozesses selig gesprochen werden; alles, was die Verehrung eines Dieners Gottes anbelangt, bleibt dem → Apost. Stuhl vorbehalten.

¶. Sixtus V. errichtete 1589 die Ritenkongregation u. beauftragte sie z. Durchführung v. Verfahren. Seit P. Alexander VII. erfolgte die Seligsprechungsfeier in St. Peter als feierlicher Abschluss des S. Wichtige Differenzierungen u. Ergänzungen brachte Prosper → Lambertini mit dem Werk *De servorum Dei beatificatione, et beatorum canonizatione*, das mit dessen Wahl z. Papst Benedikt XIV. grundlegende Bedeutung erlangte. Seit P. Pius VI. ist eine weite Dimension der *approbatio cultus* erkennbar, die v.a. die Außenkräfte jener Zeit berührte.

Der CIC/1917 regelte das Verfahren in den cann. 1999-2141. Danach stehen zwei Prozesswege offen: Auf dem ordentlichen weist der Aktor nach, dass bisher keine öff. Verehrung vorlag bzw. eine unberechtigte wieder zurückgedrängt wurde, um damit die Bitte zu verbinden, den Diener Gottes in Zukunft als Seligen verehren zu dürfen. In einem ersten Schritt kommt es dem Bf. zu, durch den Prozess *de non cultu* festzustellen, dass bei dem Diener Gottes noch keine öff. Verehrung vorlag. Erst nach dieser Versicherung ist der Weg z. Eröffnung des Apost. Prozesses frei. Die Erörterung über den heroischen Tugendgrad darf erst 50

Jahre nach dem Tod des jeweiligen Dieners Gottes stattfinden. Bei Märtyrern werden das Martyrium u. seine Begründung sowie die Zeichen u. Wunder geprüft. Für die Seligsprechung werden zwei Wunder verlangt, die nach dem Tod des Dieners Gottes auf dessen Fürsprache geschehen sind.

Das Gegenteil schlägt der außerordentliche (*aequipollens beatificatio*) Weg ein, indem er nachweist, dass der Diener Gottes *a tempore immemorabili* sich einer öff. Verehrung rechtmäßiger Art erfreut u. daher auch künftig das Recht habe, so verehrt werden zu dürfen. Eine Voruntersuchung prüft im betreffenden Btm. den dauernden allg. Ruf, die Überzeugung v. vorbildlichen Lebenswandel bzw. v. Martyrium u. v. etwaigen Wundern, darüber hinaus die ununterbrochene Fortdauer u. Art der Verehrung. Daraufhin entscheiden die → Kardinäle der Ritenkongregation über die Einleitung des S., der das *Placet* des Papstes benötigt. Daraufhin führt ein kirchlicher → Richter den Apost. Prozess *super casu excepto*. Erfüllt der Prozess alle vorliegenden Bedingungen, gilt der Kandidat nach Bestätigung des päpstlichen Dekretes über die unvordenkliche Verehrung als *aequipollenter Beatus*.

3. *Gegenwärtige Rechtslage*: Aufgrund versch. Anregungen während des Vat. II. erließ P. Johannes Paul II. in der Apost. Konstitution *Divinus perfectionis Magister* v. 25.01.1983 neue Durchführungsbestimmungen v. Kanonisationsverfahren. Am 7.02.1983 folgten die *Richtlinien für die Bf. bei den Erhebungen in Heiligsprechungsverfahren* sowie ein *Allg. Dekret über die Verfahren v. Dienern Gottes, bei denen ein Urteil bei der Hl. Kongreg. noch anhängig ist*. Eine daraufhin festgesetzte *Geschäftsordnung* der C Sanct., v. Papst am 21.03.1983 gutgeheißen, regelte die Zuständigkeit u. Zusammensetzung dieses Dikasteriums für die anstehenden Verfahren. Die genauen Kompetenzen der C Sanct. hat P. Johannes Paul II. in der CA *Pastor Bonus* v. 28.06.1988 festgesetzt (vgl. PastBon Art. 71-74: AAS 80 [1988] 878-879).

Die gegenwärtige Rechtslage enthält folgende Schwerpunkte: Anstelle eines juristischen ist ein hist. Verfahren getreten. Dem Prinzip der Kollegialität der Bf. Rechnung tragend (vgl. LG 22 u. 27), leistet das bfl. Erhebungsverfahren (Schriften-, Informativ- u. Kultprozess) ein erhöhtes Maß an selbstverantwortlicher Arbeit. Nach dessen Abschluss wird die Abschrift der Dokumente (*transumptum*) in doppelter Ausfertigung an die C Sanct. gesandt, die nach Versicherung der Einhaltung der zu beach-

tenden Normen einem v. Generalrelator vorgeschlagenen Relator z. Prüfung anvertraut wird. Dieser Relator sorgt sich um die Vorbereitung der *Positio super vita et virtutibus (aut super martyrio)* sowie ihrer Veröff., unter Zuhilfenahme v. äußeren Mitarbeitern, v. deren Fähigkeiten der zielstrebige Fortgang jedes Verfahrens abhängt. Die gedruckte *Positio* geht sodann direkt an den *Promotor fidei*, v. wo aus die *causae recentes* unmittelbar den theol. Konsultoren z. Prüfung zugehen; die *causae antiquae* müssen zuvor v. hist. Konsultoren geprüft werden.

Während des sich anschließenden *Congressus particularis* wird unter der Leitung des *Promotor fidei* entschieden, ob die *causa* der Ordentlichen Sitzung der Mitgl. (Kard. u. Bf.) der C Sanct. unterbreitet werden kann. Bei Bekennern ist ein auf die Fürsprache des Dieners Gottes geschehenes Wunder (z.B. Heilungs- bzw. Naturwunder) nachzuweisen, das plötzlich, vollständig u. dauerhaft erfolgt sein muss. Bei Blutzegen wird das Sterben *in aerumnis carceris*, auch bedingt durch die extremen Grausamkeiten des 20. Jh., offener ausgelegt. Sobald die heroischen (göttliche, Kardinal- u. zugeordnete) Tugenden festgestellt worden sind, wird dem Diener Gottes der Titel *Venerabilis* zuerkannt. - Das außerordentliche Verfahren auf der Grundlage der Tatsache der Verehrung seit unvordenklichen Zeiten ist weiterhin möglich u. gipfelt in der *approbatio cultus*.

Lit.: → Lit. bei Art. Heiligsprechungsverfahren; Veraja, F., *La beatificazione. Storia, problemi, prospettive*, Ro 1983; Resch, A., *Wunder der Seligen 1983-1990 = Wunder v. Seligen u. Heiligen*. Bd. 1, I 1999 (Orig. it. 1999); Eßer, A., *L'autentica fama di santità ed il suo fondamento: Religioni et scientiae*, Lublin 2001, 11-53; Marckhoff, U., *Das Selig- u. Heiligsprechungsverfahren nach kath. Kirchenrecht*, Ms 2002; Samerski, St., "Wie im Himmel, so auf Erden"? Selig- u. Heiligsprechung in der Kath. Kirche 1740-1870, St 2002; Rodrigo, R., *Manuale delle cause di beatificazione e canonizzazione*, Ro 2004.

Helmut Moll